

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakattierungsverordnung)

vom 14. November 2025

Aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570)

erlässt die Gemeinde Leupoldsgrün die folgende

Verordnung:

§ 1 Beschränkung des Anbringens von Anschlägen und der Darstellungen durch Bildwerfer

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern ist es verboten, öffentliche Anschläge entlang der Staatsstraße 2693 und der Kreisstraße HO 7 anzubringen.
- (2) Anschläge sind insbesondere Plakate, Transparente, Zettel, Schriftstücke und Tafeln. Öffentlich sind Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (4) Diese Verordnung ist nicht anwendbar auf
 1. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 **der** Abgabenordnung (AO) verfolgen, wenn die Anschläge an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,
 2. Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. -tafeln.
- (5) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind,
 1. Bekanntmachungen die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden,
 2. Anschläge an den von der Gemeinde hierzu bestimmten Anschlagtafeln.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlag-

tafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang:

1. bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
2. bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
3. bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
4. bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Wahlplakate und Werbemittel müssen innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl, dem Volks- oder Bürgerbegehren bzw. dem Volks- und Bürgerentscheid wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 genehmigen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 und ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 5 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Wahlplakate und ähnliche Werbemittel nicht fristgerecht entfernt.

§ 4 Inkrafttreten - Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. November 2045 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Leupoldsgrün (Plakatierungsverordnung) vom 2. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.08.2019, außer Kraft.

Leupoldsgrün, 14. November 2025
Gemeinde Leupoldsgrün

Annika Popp
Erste Bürgermeisterin